

N i e d e r s c h r i f t

**der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für
Ordnung und Umweltangelegenheiten am 09.02.2017**

öffentlich

Ort:	Stadthaus, Kleiner Saal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale)
Zeit:	17:03 Uhr bis 19:28 Uhr
Anwesenheit:	siehe Teilnahmeverzeichnis

Anwesend waren:

Andreas Scholtyssek

Christoph Bernstiel

Eberhard Doege

Gernot Töpper

Dr. Erwin Bartsch

Josephine Jahn

Marion Krischok

Gottfried Koehn

Johannes Krause

Wolfgang Aldag

Yvonne Winkler

David Horn

Lars Juister

Hans-Jürgen Krause

Burkhard Lothholz

Werner Misch

Frigga Schlüter-Gerboth

Ausschussvorsitzender,

CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale)

CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale)

CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale)

CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale)

Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale)

Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale)

Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale)

SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)

SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale),

Vertreter für Herrn Dr. Fikentscher

Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Fraktion MitBÜRGER für Halle-NEUES FORUM

Sachkundiger Einwohner

Sachkundiger Einwohner

Sachkundiger Einwohner

Sachkundiger Einwohner, bis 18:50 Uhr

Sachkundiger Einwohner

Sachkundige Einwohnerin

Verwaltung

Dr. Bernd Wiegand

Uwe Stäglin

Martina Wildgrube

Kerstin Ruhl-Herpertz

Rita Lachky

Tobias Teschner

Daniel Zwick

Manuela Hoßbach

Michael Hegner

Torsten Nieth

Yvonne Merker

Oberbürgermeister

Beigeordneter für Stadtentwicklung und Umwelt

Referentin für Ordnung und Sicherheit

Leiterin Fachbereich Umwelt

Leiterin Fachbereich Einwohnerwesen

Leiter Fachbereich Sicherheit

Leiter Dienstleistungszentrum Klimaschutz

Controllerin Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

Teamleiter Untere Immissionsschutzbehörde/Untere

Abfallbehörde

Revierförster

Protokollführerin

Gäste

Frau Koch

Gutachterbüro LK Argus

Entschuldigt fehlten:

Dr. Rüdiger Fikentscher

Stefan Schulz

SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)

Sachkundiger Einwohner

zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

Die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Umweltangelegenheiten wurde von **Herrn Andreas Scholtyssek** eröffnet und geleitet.

Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

zu 2 Feststellung der Tagesordnung

Es gab keine Wortmeldungen, so dass **Herr Scholtyssek** um Abstimmung der Tagesordnung bat.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Somit wurde folgende Tagesordnung festgestellt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift
- 3.1. Genehmigung der Niederschrift vom 08.12.2016
- 3.2. Genehmigung der Niederschrift vom 12.01.2017
4. Beschlussvorlagen
5. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 5.1. Antrag der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Regelung der Beteiligung des Stadtrates und seiner Ausschüsse bei der Verkehrs-, Objekt- und Landschaftsplanung
Vorlage: VI/2016/02589
6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
7. Mitteilungen
- 7.1. Information zum Lärmaktionsplan der Stufe 2 für die Stadt Halle (Saale)
- 7.2. Information zu Gutachten der Organisationsformen des Rettungsdienstes
- 7.3. Baumfällliste
8. Beantwortung von mündlichen Anfragen
9. Anregungen

zu 3 **Genehmigung der Niederschrift**

zu 3.1 **Genehmigung der Niederschrift vom 08.12.2016**

Es gab keine Einwände gegen die Niederschrift vom 08.12.2016.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

zu 3.2 **Genehmigung der Niederschrift vom 12.01.2017**

Herr Doege wies darauf hin, dass seine Anfrage zum verwaltungsinternen Umlauf des Landesrechnungshofberichtes zur Abfallgebührensatzung im Ausschuss detaillierter gestellt wurde.

Weitere Wortmeldungen gab es nicht, so dass **Herr Scholtyssek** die geänderte Niederschrift abstimmen ließ.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

zu 4 **Beschlussvorlagen**

Es gab keine Beschlussvorlagen.

zu 5 **Anträge von Fraktionen und Stadträten**

zu 5.1 **Antrag der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Regelung der Beteiligung des Stadtrates und seiner Ausschüsse bei der Verkehrs-, Objekt- und Landschaftsplanung Vorlage: VI/2016/02589**

Frau Winkler erklärte, dass die SPD-Fraktion einen Änderungsantrag einreichen wollte und Herr Stäglin um einen Fragenkatalog im Ausschuss für Planungsangelegenheiten bat. Der Antrag wurde daraufhin in diesem Ausschuss vertagt.

Herr Krause informierte, dass seine Fraktion noch über den zu stellenden Änderungsantrag berät.

Die Ausschussmitglieder einigten sich ebenfalls auf eine Vertagung des Antrages.

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Unter Berücksichtigung der in § 6 der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) getroffenen Festlegungen zu Wertgrenzen und Zuständigkeiten wird die Beschlussfolge für die Planung und Realisierung von Bauprojekten – Hoch-, Tief- und Gartenbau – wie folgt festgelegt:
 - a) Grundsatzbeschluss
 - b) Gestaltungsbeschluss
 - c) Baubeschluss
 - d) Vergabebeschluss
 - e) Information zum Projektverlauf
 - f) Information zum Projektabschluss
 - g) Beschluss zur nachträglichen Änderung
2. Die Beschluss- und Informationsvorlagen sollen enthalten:
 - a) Grundsatzbeschluss:
allgemeine Projektziele; Begründung des Projektes
 - b) Gestaltungsbeschluss:
ergebnisoffene Voruntersuchungen zu verschiedenen Planungsvarianten;
Stellungnahmen aller beteiligter Verkehrsträger und Interessenvertreter
 - c) Baubeschluss:
detailliert durchplante Variante entsprechend Gestaltungsbeschluss
 - d) Vergabebeschluss:
Aufstellung und Empfehlung entsprechend der Ausschreibung
 - e) Information zum Projektverlauf:
Liste aller Beschlüsse, Informationen und Anfragen zum Projekt; Darstellung des Projektverlaufs; Erfüllung wichtiger Zwischenschritte; Schwierigkeiten bei der Projektumsetzung; Vergleich von Gestaltungsbeschluss und tatsächlicher Realisierung des Projektes sowie bzgl. geplanter und realisierter Kosten; Aktualisierung der Zeitschiene
 - f) Information zum Projektabschluss:
Liste aller Beschlüsse, Informationen und Anfragen zum Projekt; Zusammenfassung zum Projektverlauf; vergleichende Darstellung: Gestaltungsbeschluss und Realisierung des Projektes sowie geplanter und realisierter Kosten und Termine
 - g) Beschluss zur nachträglichen Änderung:
Darstellung gravierender Änderungen im Planungs- und Bauverlauf; Begründung der Veränderungen
3. § 6 der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) wird um einen Absatz wie folgt ergänzt:
„Unter Beachtung der festgelegten Wertgrenzen und Zuständigkeiten wird für die Planung und Realisierung von Bauprojekten – Hoch-, Tief- und Gartenbau – folgende Beschlussfolge verbindlich festgelegt:
 1. Grundsatzbeschluss
 2. Gestaltungsbeschluss
 3. Baubeschluss
 4. Vergabebeschluss
 5. Information zum Projektverlauf
 6. Information zum Projektabschluss
 7. Beschluss zur nachträglichen Änderung“

zu 6 schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten

Schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten lagen nicht vor.

zu 7 Mitteilungen

zu 7.1 Information zum Lärmaktionsplan der Stufe 2 für die Stadt Halle (Saale)

Frau Ruhl-Herpertz führte kurz in die Thematik Lärmaktionsplanung ein; zur Umsetzung des Planes wurde das Gutachterbüro LK Argus einbezogen.

In dem Zuge bat **Herr Scholtyssek** um Erteilung des Rederechts für Frau Koch als Vertreterin von LK Argus. Dem stimmten die Ausschussmitglieder einstimmig zu.

Frau Koch stellte anhand einer Präsentation den Entwurf genauer vor. Sie erläuterte unter anderem folgende Punkte: Anlass und Ziele, Analyse der Lärmbelastungssituation, Strategien und Maßnahmenkonzepte zur Lärminderung im Straßen- und Straßenbahnverkehr, Wirkungsanalyse, Integriertes Gesamtkonzept des Lärmaktionsplans der Stufe 2.

Anmerkung: Die Präsentation ist im Session hinterlegt.

Aktuell befindet sich die Stadt kurz vor der Öffentlichkeitsbeteiligung des Lärmaktionsplanes der Stufe 2, erklärte **Frau Ruhl-Herpertz**. Dieser kann unter anderem im Internet abgerufen werden und liegt in der Verwaltung aus (, Technisches Rathaus).

Weiter informierte **Frau Ruhl-Herpertz**, dass die in der Lärmaktionsplanung berechneten Lärmwerte den EU-rechtlichen Vorgaben entsprechen, diese sind aber nicht identisch mit den Lärmberechnungen nach nationalem Recht. Bei Anwohnerbeschwerden muss die Untere Immissionsbehörde immer erst einmal den konkreten Einzelfall prüfen und die Lärmbelastung nach nationalem Recht gutachterlich berechnen lassen. Die Lärmaktionsplanung ist ein planungsrechtliches Hilfsinstrument für die Verwaltung, um Schlussfolgerungen für verbindliche Planungen zu ziehen.

Der Lärmaktionsplan an sich stellt keine Grundlage dar für unmittelbare Ansprüche, erklärte sie weiter; dieser ist ein Hilfsinstrument für die Verwaltung. Im Plan sind wichtige Empfehlungen für die Verwaltung enthalten, um mit anderen (verbindlichen) Planungen (bspw. Bebauungspläne, Flächennutzungsplan) oder Vorbereitungen von verkehrsbehördlichen Anordnungen abwägungsfehlerfrei umzugehen. Das vorliegende Konzept des Gutachterbüros stellt einen Vorschlag dar, ein endgültiges Maßnahmenprogramm in dem Sinne noch nicht.

Wenn sich daraus ein Plan für die Verwaltung ergeben hat, sollte der Stadtrat mit einbezogen werden, sagte **Herr Scholtyssek**. Die einzelnen Planungen werden vom Stadtrat regulär mit beschlossen, teilte **Frau Ruhl-Herpertz** mit.

Herr Misch erklärte, er hätte sich vorab Unterlagen zum Lärmaktionsplan gewünscht, eine heutige Mitteilung befand er auf Grund der vielschichtigen Materie als nicht befriedigend.

Daraufhin entgegnete **Frau Ruhl-Herpertz**, dass der Stadtrat sich ausdrücklich eine Präsentation im Ausschuss gewünscht habe. Sie stellt den Versuch dar, die Öffentlichkeit auf

einem anderen Weg als nur über die Auslage im Technischen Rathaus und der Veröffentlichung im Amtsblatt bzw. im Internet zu informieren. Zudem genießt der Ausschuss die Möglichkeit, die anwesende Gutachterin direkt zu befragen.

Herr Johannes Krause sprach die 11 Maßnahmen im Bereich Tempo-30-Zonen an; kürzlich wurden bereits welche eingerichtet. Er fragte, ob dies im Zusammenhang mit dem Lärmaktionsplan steht und welche Kriterien dem zu Grunde liegen. Weiter wollte er wissen, ob bei den Fahrbahnsanierungen zusätzliche Kosten entstehen.

Frau Ruhl-Herpertz erklärte, dass die Verkehrsdaten teilweise überholt sind, da die Verwaltung mit der Lärmaktionsplanung im Verzug ist. Der Zeitverzug soll so schnell wie möglich aufgeholt werden; die Lärmkartierung Stufe 3 soll sich unmittelbar anschließen. Zusätzliche Kosten durch den Lärmaktionsplan selbst entstehen nicht.

Zur Frage von Herrn Johannes Krause informierte **Herr Teschner**, dass es eine Änderung der Straßenverkehrsordnung zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer, insbesondere an Schulen und Senioreneinrichtungen, gab. Die veränderten Verwaltungsvorschriften liegen der Stadt noch nicht vor, erst dann kann die tatsächliche Umsetzung und Prüfung erfolgen. Man muss in dem Zusammenhang getrennt die Straßenverkehrsordnung und auf der anderen Seite den Lärmschutz betrachten.

Weiter wollte **Herr Johannes Krause** wissen, ob die bisher erneuerten Straßen diesbezüglich behandelt wurden und ob ein Mehrwert entstanden ist.

Der Mehrwert entsteht für die EU, welche einen Überblick über alle Staaten hinweg haben möchte, aufgegliedert nach einem einheitlichen System wie die Lärmbelastung in den Städten aussieht, teilte **Frau Ruhl-Herpertz** mit. Der Gesetzgeber fordert, dass dies transparent gestaltet und die Öffentlichkeit mit einbezogen wird.

Herr Koehn erkundigte sich, wie Lärmbelastung durch das Verschieben von einem mehrspurigen Verkehr Richtung Straßenmitte gesenkt werden kann und ob es für lärmerzeugende Gewerbeeinrichtungen in Misch- und Wohngebieten solch einen Plan gibt (insbesondere Heide-Süd).

Die zweite Frage wurde von **Frau Ruhl-Herpertz** verneint, solche Übersichtskarten gibt es nicht, da diese in der EU nicht vorgesehen sind. Die Verwaltung prüft diesbezüglich einzelfallbezogen.

Frau Koch informierte, wenn Verkehr in die Straßenraummitte geführt wird somit der Abstand zur Bebauung vergrößert wird und berechenbar weniger Lärm entsteht.

Frau Krischok wollte wissen, warum den Ausschussmitgliedern die Unterlagen nicht in Papierform zur Verfügung gestellt wurden. Weiter fragte sie nach einer Einschätzung der Verwaltung zur kurzfristigen Maßnahme Damaschkestraße; dort ist ein Saaleübergang geplant. Des Weiteren sagte sie, dass in der Zukunftswerkstatt Südstadt der Lärm in der Regensburger Straße diskutiert wurde. In der Veranstaltung wurde geäußert, dass kein LKW-Fahrverbot möglich ist.

Die Lärmproblematik in der Regensburger Straße ist in der Verwaltung unabhängig vom Lärmaktionsplan bekannt. Die Abwägung und Betrachtung hat bereits durch die Verkehrsbehörde in Abstimmung mit der Oberen Verkehrsbehörde stattgefunden. Das heißt die Themen Lärm und Zulässigkeit von Anordnungen sind dezidiert geprüft worden. In dem Fall ist es so ausgegangen, wie es in der Zukunftswerkstatt dargestellt wurde, sagte **Frau Ruhl-Herpertz**.

Herr Bernstiel wollte wissen, welche konkreten Maßnahmen für Straßenbahnen vorgesehen sind. In dem Zuge regte er an, zu prüfen, mit welcher Geschwindigkeit die Bahnen anfahren.

Darauf erklärte **Frau Koch**, dass Grüngleise im Bereich Damaschkestraße vorgeschlagen werden.

Frau Winkler fragte, wie man Lärm vom Verkehr und Straßenbahnen differenzieren kann und ob die EU-Lärmrichtwerte niedriger sind als in Deutschland.

In Deutschland gibt es andere Berechnungsrichtlinien als die von der EU vorgegebenen. Der größte Unterschied liegt in den Messzeiträumen. Auf Grund der unterschiedlichen Vorgaben kann man die Ergebnisse nicht vergleichen, erklärte **Frau Ruhl-Herpertz**. Wenn es um die Umsetzung von Maßnahmen geht, gilt deutsches Recht.

Die Lärmkartierung, ausgehend vom Schienenverkehr, wird vom Eisenbahnbundesamt vorgenommen, sagte **Frau Koch**. Beim Straßenverkehr wird die Schiene herausgerechnet.

Herr Juister wollte wissen, ob es eine Messung des Schalldruckes gibt. Rein theoretisch sollte es in Bereichen mit mehr Einwohnern und größerer Infrastruktur auch eine höhere Lärmbelastung geben.

Der Gesetzgeber sieht dies nicht vor, sagte **Frau Ruhl-Herpertz**. Jede Lärmquelle wird einzeln betrachtet, ergänzte **Frau Koch**.

Weiter fragte **Herr Juister**, warum die eine Größe nach einer exponentiellen Skala berechnet wird und die andere nach einer linearen.

Die Berechnungsvorgaben stammen von der EU, präzisiert durch den Länderausschuss für Immissionsschutz, informierte **Herr Hegner**.

Frau Schlüter-Gerboth stellte fest, dass der Fluglärm in Halle nicht mit betrachtet wurde und bei den Maßnahmen weder die B100 noch die B6 mit einbezogen wurden.

Frau Ruhl-Herpertz erklärte, dass Fluglärm und durch die Deutsche Bahn verursachter Lärm im Aktionsplan erwähnt, aber nicht vertieft betrachtet werden. Die Deutsche Bahn und der Flughafen bearbeiten das Thema in eigener Zuständigkeit.

Herr Hegner erklärte, dass von der B100 zwar viel Lärm ausgeht, aber sich die Gebäude in weiter Ferne befinden.

Wenn der Durchfluss in der Tempo-30-Zone an der Magistrale nicht gewährleistet ist, entsteht Stau und somit Lärm, führte **Herr Hans-Jürgen Krause** aus. Er wollte wissen wie sich das LKW-Verbot durchsetzen soll.

Die Tempo-30-Zone wird für den Nachtzeitraum auf Grund der Verkehrsfunktion empfohlen, teilte **Frau Koch** mit. In diesem Zeitraum sollte es nicht zur Stausituation kommen.

Herr Aldag erkundigte sich, ob bei späteren Beschlüssen ersichtlich sein wird, dass dieser dem Lärmschutz dient und warum der Plan nicht als solcher durch den Stadtrat beschlossen wird.

Bei Beschlüssen wird dargestellt, wenn Maßnahmen im Zuge des Lärmaktionsplanes durchgeführt werden, sagte **Frau Ruhl-Herpertz**. Der Maßnahmenplan dient der Stadt auch als Planungsinstrument für verkehrsbehördliche Anordnungen; diese sind verkehrsrechtlich mit dem Landesverwaltungsamt abzustimmen, Stichwort übertragener Wirkungskreis. Ein Anspruch auf Umsetzung einer einzelnen Maßnahme kann nicht abgeleitet werden.

Herr Aldag bat darum zu beachten, dass später erkennbar sein sollte, welche Maßnahmen im Rahmen des Planes umgesetzt wurden. **Frau Ruhl-Herpertz** begrüßte den Vorschlag.

zu 7.2 Information zu Gutachten der Organisationsformen des Rettungsdienstes

Auf Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) wurde zu diesem Tagesordnungspunkt ein Wortprotokoll erstellt.

Herr Scholtyssek

Dann kommen wir zur nächsten Mitteilung, die 7.2 zu Gutachten der Organisationsformen des Rettungsdienstes. Da wird zunächst Herr Teschner vortragen und dann haben wir auch den Dr. Bach von der erstellten Kanzlei anwesend. Deswegen würde ich jetzt noch kurz formal fragen, ob jemand etwas dagegen hat, wenn er dann reden möchte. Das sehe ich nicht, dann hat er also das Rederecht.

Aber zunächst bitte Herr Teschner.

Herr Teschner

Ich möchte eigentlich nur kurz einleiten. Die Verwaltung hat Ihnen im Dezember das Gutachten zur vergleichenden Betrachtung der Formen der Leistungserbringung im Rettungsdienst vorgelegt und wir wollten Ihnen die Möglichkeit einräumen, das in Ruhe zu lesen und Fragen später zu stellen. Und deshalb sind wir heute hier, das heißt, wir warten gespannt auf Ihre Fragen. Herr Dr. Bach ist hier als Vertreter der Kanzlei, die es erstellt hat. Ich denke mal der Zeitraum war ausreichend in dem Fall und wir stehen Ihnen mit offenem Ohr zur Verfügung.

Herr Dr. Bach kann vielleicht noch einmal kurz zusammenfassen, das Gutachten, die Ergebnisse des Gutachtens, wäre vielleicht ganz gut. Herr Dr. Bach kann es vielleicht noch einmal kurz zusammenfassen mit einigen Worten, dass alle auf einem Stand sind und so ein bisschen auffrischen zum Thema.

Herr Dr. Bach

Vielen Dank. Sehr verehrte Damen und Herren, vielleicht mit wenigen Worten die umfangreiche Unterlage zusammengefasst. Auftrag war vergleichend zu betrachten die verschiedenen Auswirkungen der beiden angedachten Organisationsmodelle der künftigen Sicherstellung des Rettungsdienstes. Einmal mit den Mitteln des kommunalen Eigenbetriebes, also mit den Mitteln aus der Verwaltung heraus, den Rettungsdienst künftig selbst durchzuführen.

Und zum anderen, wie bisher auch, über die Beauftragung externer Leistungserbringer. Da sollten mehrere Aspekte vergleichend betrachtet werden. Zum einen war das die Frage Qualitätssicherung, war eine wichtige Frage. Die Frage der Sicherung angemessener Beschäftigungsbedingungen, die Frage der Kosten und der Refinanzierbarkeit der Kosten. Das waren so die zentralen Gesichtspunkte, die aus unserer Sicht relevant waren.

Die Frage, die nicht gestellt worden ist und die ich vorab kurz präsentieren möchte war, gibt es denn überhaupt eine solche Entscheidungsfreiheit der Stadt Halle, sich für das eine oder für das andere Modell, je nachdem welche Gesichtspunkte dafür oder dagegen sprechen, frei zu entscheiden, gibt es so ein Wahlrecht? Und wir haben das zunächst untersucht, weil es letztlich für die Frage insgesamt relevant war und das Ergebnis ist, wir sehen im Ergebnis auch der rechtlichen Regelungen im einschlägigen Landesrecht zum Landesrettungsdienstgesetz ein solches Wahlrecht nicht. Grundsatz, was das Ergebnis auch

ist, dass die rettungsdienstliche Versorgung über externe Leistungserbringer sicherzustellen ist.

Davon können unter besonderen Umständen Ausnahmen gemacht werden. Die wichtigste Ausnahme, die auch praktisch relevant ist, schon laufend relevant ist, ist das sogenannte Feuerwehrprivileg für Träger des Rettungsdienstes mit eigenen Berufsfeuerwehren. Die Stadt Halle gehört dazu mit einer eigenen Berufsfeuerwehr und hier darf der Träger als Ausnahme von dem Grundsatz der Fremddurchführung des Rettungsdienstes in einem angemessenen Anteil auch mit eigenen Mitteln der Berufsfeuerwehr den Rettungsdienst erledigen. Das soweit vorab.

Es gibt auch noch andere Gründe, weswegen eine externe Vergabe der rettungsdienstlichen Versorgung angezeigt ist. Das ist im Gutachten ausgeführt, Stichwort hier vor Ort tätiger Rettungsdienstunternehmen und deren Position, deren sozusagen erarbeitete und überkommene Position, Stichwort Artikel 12 Berufsfreiheit. Aber das vielleicht auch in der Fragerunde noch.

Dann, wenn man sich sozusagen sich trotz dieses Ergebnisses in die vergleichende Betrachtung hinein begibt, haben wir die Situation zu den Kosten. Da ist das Ergebnis, dass die interne Leistungserbringung, also die Leistungserbringung mit Mitteln der Verwaltung, zu voraussichtlich deutlichen Kostensteigerungen führen wird, die sind also beträchtlich. Die lassen sich nur bedingt konkret auf Cent und Euro beziffern. Wir haben dazu oder beziehungsweise die Gutachter, die dazu beauftragt gewesen sind, eine vergleichende Betrachtung auf Basis der durchschnittlichen Stundensätze, Stundenkostensätze angestellt und im Ergebnis der Berechnung wird man mit Mehrkosten zwischen drei und vier Millionen Euro rechnen müssen pro Jahr, im Falle einer kommunalen Leistungserbringung.

Da stellt sich gleich die Frage im Anschluss, sind diese Kosten denn refinanzierbar. Wie Sie wissen, werden die Kosten des Rettungsdienstes refinanziert über die Benutzer des Rettungsdienstes. Das heißt, die Patienten, die versorgt werden beziehungsweise und das ganz zentral die Zahl, das ist nicht aus ihrer eigenen Tasche, sondern die Kosten werden letztlich erstattet von den gesetzlichen Krankenkassen in ganz großem Umfang. Deswegen sind die gesetzlichen Krankenkassen in die Organisationsentscheidung einzubeziehen. Der Grundsatz ist hier auch im Landesrettungsdienstrecht und im Bundesrecht geregelt: Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Da gibt es eine vergleichende Betrachtung, die die Kostenträger auch anstellen, ist es sozusagen das kostengünstigere Modell. Und wenn das nicht der Fall ist, dann entstehen Refinanzierungsstreitigkeiten. Da haben wir auch eine ganz klare Haltung der Kassen dazu, nämlich dort wird das kommunale Modell abgelehnt, sodass am Ende des Tages vor dem Hintergrund des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes wir erhebliche Haushaltsrisiken dargestellt sehen im Falle des Eigenbetriebsmodells, dass die Mehrkosten möglicherweise, das wird ein Streit werden, dessen Ausgang wir nicht prognostizieren können im Moment, weil die Rechtslage da unklar ist, dass diese Mehrkosten aus dem Haushalt zu finanzieren wären. Das ist ein jedenfalls durchaus wahrscheinliches oder jedenfalls nicht ganz unwahrscheinliches Szenario. Das wären dann längere Auseinandersetzungen mit den gesetzlichen Krankenkassen, die da anstehen, die Kassen lehnen das jedenfalls ab, solche Mehrkosten zu finanzieren.

Der dritte Punkt, der relevant ist aus unserer Sicht, auch in der vergleichenden Betrachtung: Der Landesgesetzgeber hat Wert darauf gelegt, dass insgesamt der Bevölkerungsschutz sichergestellt wird durch die Einbindung der externen Leistungserbringer. Das sind im Wesentlichen ja die Hilfsorganisationen in dem Rettungsdienst, die zugleich ganz massiv auch im Bereich der Stadt Halle im Katastrophenschutz ehrenamtlich unterwegs sind. Also die sind, anders als das sozusagen die kommunale Seite überhaupt in der Lage wäre, fähig dazu, ehrenamtliche Kräfte im Katastrophenschutz zu aktivieren, halten die auch vor mit mehreren Zügen. Und diese Verknüpfung zwischen Rettungsdienst und Katastrophenschutz

würde im Falle einer eigenbetrieblichen Leistungserbringung gekappt, davon muss man ausgehen.

Das hat zwei, voraussichtlich zwei Auswirkungen auf die Effektivität der Katastrophenschutzkräfte der Hilfsorganisationen, auf die die Stadt unbedingt angewiesen ist, die man nicht aus eigener Kraft stemmen kann die Ehrenämter hier an den Mann zu bringen. Zum einen geht die Einsatzerfahrung verloren, die Effektivität und Effizienz der Katastrophenschutzleitung und Einsatzdurchführung hängt im Wesentlichen davon ab, dass die Helfer, jedenfalls zum Teil, hauptberufliche Einsatzerfahrung im Rettungsdienst sammeln, weil sie diese Erfahrungen dann transportieren können in die Bewältigung kritischer Einsatzsituationen, auch im Katastrophenschutz. Wenn dieses Band gekappt wird, geht sozusagen der Know-How-Transfer, der Erfahrungstransfer verloren.

Und der zweite Punkt ist, dass die Tätigkeit der Hilfsorganisation im Rettungsdienst für deren Einsatzhelferakquise auch im Katastrophenschutz ganz entscheidend ist. Das ist jedenfalls unsere Erfahrung auch aus anderen Bereichen. Die Hilfsorganisationen können auf Grund dieses Engagements, was sie auch nach außen werbend aktiv einsetzen, sehr stark Einsatzhelfer aktivieren, gewinnen, motivieren, weil das einfach insgesamt ein spannendes Aufgabengebiet ist. Und sie haben durch die Verknüpfung Rettungsdienst / Katastrophenschutz auch die Möglichkeit, interessierten Einsatzhelfern dort über Praktika und andere Möglichkeiten dort tätig zu werden, auch zum Teil rettungsdienstliche Einsätze auszuführen, auch ehrenamtlich auszuführen, diese Verknüpfungen zu leben und auch zu Gunsten des Katastrophenschutzes auszuleben und auszuspielen. Und auch das ginge durch eine eigenbetriebliche, rein kommunale rettungsdienstliche Versorgung verloren, diese Verknüpfung.

Soweit vorab vielleicht die Ergebnisse, ich habe jetzt hier nicht alle Einzelheiten präsentiert. Wenn dann dazu Fragen bestehen, stehe ich gerne zur Verfügung.

Herr Scholtyssek

Vielen Dank Herr Dr. Bach für die Zusammenfassung des ausführlichen Gutachtens und die klaren Aussagen.

Herr Krause hat sich bereits gemeldet und hat Nachfragen.

Herr Krause

Nicht nur Nachfragen, sondern auch Bemerkungen.

Aber zunächst eine Frage an die Verwaltung. Wir hatten im Ausschuss vom 26.10.2016 darüber gesprochen, dass die Verwaltung zum, und das korreliert ja sozusagen mit dem Thema, zu dem vierjährigen Zeitraum der geplanten Konzessionsvergabe nach der Beschlussfassung eine Vorlage bringt, so dass im Grund die Konzessionsvergabe ab dem 01.07.2017 funktionieren kann. Wir haben nun keine, ich konnte auch noch nicht erkennen, dass jetzt irgendwie in Bälde eine irgendwie eine vorliegt. Wann ist die denn geplant, wann soll die kommen beziehungsweise kann sichergestellt werden, dass zum 01.07.2017 die Konzessionsvergabe funktioniert?

Herr Scholtyssek

Herr Teschner.

Herr Teschner

Ich würde vorschlagen, dass wir dieses Thema abkoppeln von dem Gutachteninhalt erst einmal. Wir würden danach noch etwas sagen...Sie möchten es voranstellen?

Herr Krause

Ich wollte diese Frage voranstellen, bevor ich etwas zu dem Gutachten sage.

Herr Teschner

Das würden wir im Nachgang besprechen, wie es weiter geht. Das haben wir uns heute auch vorgenommen, das heute mitzuteilen wie der weitere Fortgang ist. Vielleicht können wir das teilen, dass dann, es sind vielleicht noch mehr Fragen dazu, also Themenkomplex dann direkt hinten anstellen.

Herr Krause

Also mit Blick auf das Gutachten muss ich persönlich sagen, Herr Bach, ich bin ein bisschen enttäuscht. Ich sage Ihnen auch warum. Wir haben, Sie haben im Gutachten mehrfach die Historie der Diskussion im Rahmen der Landesgesetzgebung für das neue Rettungsdienstgesetz angesprochen. Wir als Stadtrat, als ordentliches Organ haben auch eine Historie in unserer Beratung und sind auf Grund des öffentlichen Druckes unter den nicht zuletzt wir geraten sind durch die Diskussion um den Rettungsdienst, dahin gekommen, dass wir wissen wollten, und ich muss sagen, ich für meine Person auch vollkommen neutral zunächst erst einmal,...Was ist der bessere Weg? Sie haben aus meinem subjektiven Empfinden heraus diese Offenheit gar nicht an den Tag gelegt. Sie haben sich von vornherein festgelegt, dass es nur einen Weg gibt. Das ist ja manchmal gut, wenn man eine Orientierung braucht und Klarheit haben möchte.

Hier in diesem Fall ziehen Sie aber eine Begründung her oder mehrere Begründungen, wo ich meine Zweifel anlege. Und zwar hier entgegengesetzt von Satz zu Satz zum Teil. Ich mache Ihnen ein Beispiel, damit Sie wissen was ich meine. Sie zitieren das Rettungsdienstgesetz, bodengebundenen Rettungsdienst, Paragraph 12, es geht um die Leistungserbringer im Paragraph 1, Absatz 3, Satz 2, da steht unter anderem, ich zitiere: Die Träger des Rettungsdienstes sollen sich geeigneter Leistungserbringer, sollen sich geeigneter Leistungserbringer bedienen, soweit sie den Rettungsdienst nicht selbst durchführen, Komma etc.. Soweit sie den Rettungsdienst nicht selbst durchführen. Sie schreiben dann, ich zitiere wieder: Soweit sich der Gesetzgeber für die Drittbetrauungsvorgabe, des Wortes sollen bedient, verwendet er ein gesetzgebungstechnisch gebräuchlichen Ausdruck, der regelmäßig die Bedeutung müssen beizumessen ist. Das hat aber der Gesetzgeber so nicht reingeschrieben. Mir geht es sozusagen hier um die Interpretation. Und diese Form der Interpretation zieht sich durch.

Warum ich das jetzt hier grundsätzlich als Bedenken anbringe ist, wir wollten anhand der einzelnen Kriterien, Sie haben verschiedene genannt, Qualität, Kosten etc., wollten wir wissen, welche tatsächlichen Grundlagen sind gegeben, wenn wir zum Beispiel in die Nachbarschaft schauen, Mansfeld-Südharz, die diese Regelung sollen so auslegen, dass sie es machen, hat Gründe, hat historische Gründe, ist richtig. Aber es kann stattfinden in Sachsen-Anhalt, das lässt das Rettungsdienstgesetz zu. Sie kaprizieren das auf eine absolute Ausnahmeregelung. Ich muss Ihnen sagen, wenn ich mir angucke, warum wir überhaupt darauf gekommen sind auf das Thema, dann war es die Schlechtbezahlung, unter anderem, der Rettungsdienstmitarbeiter. Sie nehmen, wenn ich das richtig verstanden habe, Sie können mich korrigieren, diese zum Teil unter Mindestlohn liegende Bezahlung vor Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes, als Normalzustand an. Und interpretieren dann hier uns Mehrkosten, die der Kommune gegebenenfalls da wo sie Mehrkosten tragen müsste nach Ihrer Interpretation entstehen, weil Sie so sozusagen mehr als den gesetzlichen Mindestlohn zahlt für Leute die Leib und Leben retten. Also das muss man sich mal geben.

Und dann haben wir inzwischen bei den Mitarbeitern im Raum Halle Abwanderungstendenzen, zum Beispiel nach Bennstedt und also da, wo der Mansfeld-Südharzer Bereich noch hinreicht, wo man TVöD zum Beispiel zahlt. Das ist also möglich. Und Sie nennen sozusagen, wenn ich das richtig interpretiere in dem Gutachten, das als

Negativkriterium, dass man sozusagen hier Verdrängung auch noch hat, mit Blick zum Beispiel auf die Ausführung zum Saalekreis, der dann in dieser Hinsicht nicht kooperativ wäre.

Ich will jetzt nicht sozusagen die ganze Redezeit hier in Anspruch nehmen. Ich habe nur einmal so ein paar Beispiele genannt, wo ich insofern unzufrieden bin, dass mir nicht die Möglichkeit gegeben worden ist durch das Gutachten, selber entscheiden zu können, welche Argumente wichten mehr.

Ich habe das Gefühl, dass das Argument, die Möglichkeit einen kommunalen Eigenbetrieb Rettungsdienst zu bilden von vornherein vom Gutachter, das können Sie ja korrigieren, wenn es nicht stimmt, auch innerlich von der Herangehensweise abgelehnt wird. Das ist das, was mich aus dem Duktus dieses Gutachtens heraus ein Stück befremdet hat. Ich hätte mir gewünscht sozusagen Kriterien für eine Entscheidung des Rates deutlich herausgestellt zu kriegen, auch was spricht zum Beispiel für die Variante A. Es gibt sehr gute Gründe die Sie genannt haben für die Variante B.

Aber die Kostengründe, was Personalkosten angeht, sind für mich nicht die herausragenden Gründe. Und es gibt nach der Einführung oder nach dem Beschluss des neuen Rettungsdienstgesetzes zu der ganzen Frage Kostenerstattung überhaupt gar keine Rechtsprechung. Ich wüsste gar nicht, woher wir das nehmen sollen nach...nein, nicht nach dem neuen Rettungsdienstgesetz. Also da möchte ich die sehen. Ich habe nichts dazu gefunden. Das heißt, woher nehmen...ist das eine Vermutung von Ihnen oder woher, wie erhärten Sie die Vermutung, dass die Kosten möglicherweise in einem erheblichen Umfang bei der Kommune hängen bleiben?

Nach dem Rechtsstreit der kommunalen Gebietskörperschaften Mansfeld-Südharz haben die sich durchgesetzt vor Gericht und haben gewonnen. Das heißt, die Kassen müssen die kompletten Kosten übernehmen. Woher kommt dann die Vermutung, ich will es noch einmal vorsichtig formulieren, woher kommt die Vermutung, dass ein erheblicher Teil der Mehrkosten bei der Kommune hängen bleibt. Ich will mal an der Stelle jetzt erst einmal aufhören. Eine Bemerkung noch zum Thema Katastrophenschutz: Da habe ich in der Tat auch, wie Sie auch, meine Fragen, wo ich sage, naja da ist schon eine ganze Menge dran an der Argumentation, aber das würde ja trotzdem in der Logik, in der Folge Ihre Argumentation bedeuten, dass zum Beispiel in Mansfeld-Südharz der Katastrophenschutz komplett zusammengebrochen sein muss oder die Nachbarkreise helfen müssen, weil es nicht funktioniert, weil es ein kommunaler Betrieb ist. Diese Logik hat sich mir auch nicht erschlossen, obwohl ich manche Gründe die Sie angeführt haben, schon nachvollziehen kann.

Herr Scholtyssek

Das waren jetzt eine ganze Menge an Fragen. Herr Dr. Bach, Sie können, dürfen antworten.

Herr Dr. Bach

Ich versuche das einmal abzuarbeiten, ich habe jetzt mir keine Notizen gemacht. Wenn ich etwas vergessen sollte, bitte haken Sie einfach ein.

Vielleicht zum gravierendsten Einwand, wie ich ihn verstanden habe, Wahlfreiheit. Vorab des Vergleichsbeispiel Mansfeld-Südharz. Das trägt aus meiner Sicht deswegen nicht, weil die Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichtes Magdeburg und auch die Organisationsentscheidung, die der Landkreis getroffen hat, unter dem alten Recht getroffen wurden ist. Unter dem alten Recht, nicht unter dem neuen Rettungsdienstgesetz, was sich dazu explizit noch mal äußert und zwar in einer anderen ausdrücklichen Weise, als es das alte Recht getan hat. Und wenn Sie sich die Entscheidung des OVG Magdeburgs anschauen, ist diese Organisationsentscheidung, es ging ja um die

Organisationsentscheidung des Landkreises, gebilligt worden mit Rücksicht auf einen Umstand, nämlich dass das seinerzeitige Landesrecht im Hinblick auf die Vorgaben zur externen Ausschreibung verworren war. So verworren war, dass die allermeisten Vergabeverfahren unter der Ägide des alten Landesrechtes gescheitert sind. Und zwar entweder sind sie gescheitert beim Oberlandesgericht Naumburg als zuständige Vergabenachprüfungsinstanz oder sie sind gescheitert bei den Verwaltungsgerichten beziehungsweise beim Oberverwaltungsgericht Magdeburg, weil sich beide Gerichtsbarkeiten sich nicht in der Auslegung des seinerzeitigen Landesrechts einig geworden sind und jeder für sich die Weisheit in Anspruch genommen hatte.

Das heißt, der Landkreis Mansfeld-Südharz war objektiv auf Grund dieser Umstände gar nicht in der Lage rechtssicher eine externe Vergabeentscheidung zu treffen. Und gucken Sie sich die Entscheidungsgründe an, darauf hat das OVG in seiner Entscheidung mit der es die Organisationsentscheidung gebilligt hat, maßgeblich abgestellt. Wir haben aber so eine Situation nicht. Wir haben eine klare landesrechtliche Regelung, wie das Auswahlverfahren auszugestalten ist und klare Rahmenbedingungen. Die sind in der Sache gleichwohl komplex, aber es steht nicht zu erwarten, dass es hier eine ähnliche Auseinandersetzung zwischen den Gerichtsbarkeiten geben wird wie unter der Ägide des alten Landesrechtes. Also unter diesem Rechtfertigungsdach oder –mantel kann sich sozusagen die Stadt Halle nicht retten und sagen, es ist alles unklar und deswegen dürfen wir auch mit eigenen Mitteln den Rettungsdienst organisieren.

Die Entscheidung ist also schlicht nicht vergleichbar, auch die Entscheidung des Landkreises Mansfeld-Südharz ist unter einem anderen Rechtsregime getroffen worden. Also deswegen können Sie diesen Fall gar nicht als sozusagen Präzedenzfall nach unserem Dafürhalten hier heranziehen, um die Wahlfreiheit zu rechtfertigen.

Der zweite Punkt, wenn es um die Auslegung des Paragraphen 12 geht, haben wir erläutert, weswegen aus unserer rechtlichen Beurteilung, Einschätzung heraus dieses Wahlrecht nicht besteht. Ich gebe Ihnen Recht, dass das Gesetz vom Wortlaut her, insbesondere die Passage, die Sie zitiert haben, zunächst erst einmal nicht eindeutig ist. Sie haben den zweiten Halbsatz, soweit er das als Leistungserbringer nicht selbst durchführt, den Rettungsdienst nicht selbst durchführt, darauf haben Sie den Schwerpunkt in Ihrer Überlegung zur Auslegung des Gesetzes gelegt. Und im ersten Halbsatz heißt es sollen, müssen extern vergeben.

Aber wenn Sie beide Satzhälften, jetzt werde ich sozusagen juristisch wortklauberisch, mal zusammenlesen, ergibt es überhaupt keinen Sinn, weswegen der Gesetzgeber oben im ersten Satz mit einem sollen, eine strikte externe Vorgabe, nein Vergaberegulierung vorgibt. Und dann im zweiten Halbsatz seine strikte Vorgabe sofort wieder einreißt, es ist nicht durchdacht. Das ist erst einmal das Ergebnis. Diese Regelung ist vom Wortlaut nicht durchdacht. Da können Sie aber nicht stehenbleiben, Sie müssen sich dann überlegen, also das sozusagen die Aufgabe des Juristen, was wollte der Gesetzgeber, was war eigentlich das Anliegen.

Und dann gehen Sie in die Materialien rein, in die Gesetzgebungsmaterialien. Sie gucken sich die Diskussion im Landtag an, Sie gucken sich die Gesetzesbegründung an. Und da ist es doch relativ eindeutig, dass der Gesetzgeber sehr großen Wert darauf gelegt hat, dass im Regelfall, wenn es keine besonderen Ausnahmegründe gibt, und ich habe versucht, solche Ausnahmefälle im Gutachten auch darzustellen, erwünscht, dass Katastrophenschutz und Rettungsdienst eng verzahnt sind, aus den genannten Gründen. Und dass diese Verzahnung aber im Regelfall nur möglich ist, wenn sie externe Leistungserbringer, Hilfsorganisationen, die im Katastrophenschutz unterwegs sind, mit der Durchführung des Rettungsdienstes betrauen.

Das war das Anliegen, das ist deutlich geworden, sodass Sie auch diesen zweiten Halbsatz letztlich so lesen müssen mit „soweit er das nicht selbst als Leistungserbringer durchführt“, dass es dort um das Feuerwehrprivileg geht. Also dort, wo ausdrücklich erlaubt worden ist, später im Gesetz vom Gesetzgeber selbst, dass das auch eine kommunale Eigenleistungserbringung, die im Regelfall zulässig ist, sein soll.

So ergibt das ganze einen Sinn, das Gesetz ist nicht sozusagen von vornherein aus einem Guss, aus sich selbst heraus verständlich, deswegen beginnen sie als Jurist mit der Auslegung. Nach unserem Ergebnis spricht alles dafür, dass Ihnen das Wahlrecht von vornherein genommen ist. Es sei denn, es gibt eine besondere Ausnahmesituation. Wir haben auch erläutert, dass wir sie nicht sehen diese Ausnahmesituation.

Gleichwohl und das ist jetzt, da möchte ich zum zweiten Einwand kommen, meinen wir schon oder meine ich schon, dass wir in dem nachfolgenden Gutachtenteil neutral objektiv die verschiedenen Organisationsvarianten gegenübergestellt haben. Mit welchen Auswirkungen links und mit welchen Auswirkungen rechts und wo die Unterschiede vor allen Dingen sind, zu rechnen ist.

Was die Finanzen betrifft, Sie haben Recht, es gibt unter der aktuellen Ägide des jetzigen Rettungsdienstgesetzes keine Normkontrollentscheidung, wo es um die Refinanzierbarkeit von Mehrkosten geht, ich rede erst einmal ganz neutral von Mehrkosten in der Auseinandersetzung mit den Kostenträgern. Es gilt aber, wenn Sie jetzt einmal unterstellen, Sie hätten die Wahlfreiheit, unterstelle das für das Weitere, zwischen den beiden Organisationsmodellen, die der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung und der Organisation, der ist sowohl im Landesrecht als auch in dem Landesrecht übergeordneten Bundesrecht im SGB V, da geht es um die wirtschaftliche Bewirtschaftung der Mitgliedsbeiträge der gesetzlich Versicherten geregelt.

Und Sie müssen also im Rahmen dieses Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes abwägen, die Modelle unter Kostengesichtspunkten, auch unter Kostengesichtspunkten. Es bleibt nicht bei den Kostengesichtspunkten stehen, es geht auch um Qualitätsfragen unter Kostengesichtspunkten. Wir haben einfach, weil wir keine anderen Zahlen haben, den Ist-Zustand, den letztverfügbaren Ist-Zustand genommen und daraus einen Stundensatz errechnet, einen durchschnittlichen Stundensatz und daneben gestellt den Feuerwehrstundensatz. Und daraus ergibt sich dieses Delta. Es kann sein, dass dieses Delta, wenn Gehaltsanpassungen bei den Leistungserbringern künftig umgesetzt werden, kleiner wird. Aber es wird in jedem Fall ein deutliches Delta sein. Das Delta ergibt sich zum Beispiel schon selbst bei einem gleichen Vergütungsniveau aus unterschiedlichen Arbeitszeitvorgaben. Sie haben ja im öffentlichen Dienst im Grundsatz eine 40-Stunden-Woche, sie haben ansonsten im Rettungsdienst eine 48-Stunden-Woche. Das ist übrigens etwas, was die meisten im Rettungsdienst Tätigen gar nicht so schlecht finden. Wenn sie, kann ich Ihnen später vielleicht auch sagen, warum das so ist. Es hat auch Vorteile, eine 48-Stunden-Woche. Und schon da haben Sie ein Delta von 20 %, allein aus dieser Arbeitszeitgeschichte heraus, ohne dass da sozusagen im Gehalt ein Unterschied sein müsste. Sie haben die Abwägung zu treffen und die Krankenkassen werden sich, das haben sie auch angekündigt, wenn wir eine solche Organisationsentscheidung treffen, dagegen zur Wehr setzen und einwenden, dass es unwirtschaftlich ist. Und dann müssen Sie mit Haushaltsrisiken rechnen.

Herr Scholtyssek

Aber nur kurz Herr Krause, die anderen wollen auch noch.

Herr Krause

Ja, ich will auch gar nicht ausdehnen, aber es geht um eine wichtige Sache hier. Ich kann vieles teilen von dem, aber nicht alles, was sozusagen die herangezogene Historie angeht. Wenn ich da den einen Abgeordneten, der da etwas gesagt hat, den Sie zitiert haben, da höre beziehungsweise lese, schlägt es sich letztendlich in der Beschlussfassung des Landtages zum Gesetz nicht nieder. Also kann ich das als eine Meinung nehmen, aber so verabsolutieren wie Sie das sozusagen dargestellt haben, teile ich es nicht.

Ich habe aber noch eine Frage aus den Ausführungen, die Sie jetzt gemacht haben. Muss ich mit Blick auf die Wirtschaftlichkeitserwägungen dann die Schlussfolgerung ziehen, dass der Landkreis Mansfeld-Südharz unwirtschaftlich arbeitet und sich sozusagen diesbezüglich eigentlich eine gesetzliche oder von jemandem eine Rüge einfangen lassen muss, weil er Tarif bezahlt? Denn die zahlen Tarif, die haben diese Mehrkosten, die Kassen erstatten diese Mehrkosten auch, arbeiten die dann unwirtschaftlich als öffentliche Hand?

Herr Dr. Bach

Ich glaube nicht, dass sich die Frage stellt, weil der Landkreis Mansfeld-Südharz, und da geht es glaube ich auch jetzt hier nicht zentral darum, diese Organisationsentscheidung, und in dem Moment muss er sich die Frage der Wirtschaftlichkeit gefallen lassen, die Organisationsentscheidung vor längerer Zeit getroffen hat. Und wenn die Organisationsentscheidung einmal gefallen ist und rechtmäßig war, dann spielt was danach kommt zunächst einmal keine Rolle.

Herr Scholtyssek

Frau Krischok, Sie haben das Wort.

Frau Krischok

Ich habe ein paar Fragen dazu. Es ist alles verständlich, was Sie da schreiben und trotzdem habe ich gedacht, naja, so ganz neutral ist es nicht geschrieben. Klar, es gibt ein Landesgesetz, das hat die damalige Regierung so beschlossen, damit müssen wir jetzt umgehen, Gesetze können geändert werden. Aber jetzt im Moment nicht und schon nicht von uns.

Ich habe mir aber vorgestellt, erstens Ihren Begriff Berufsverbot, den finde ich sowas von daneben. Weil mit jedem Unternehmen, was hier Pleite geht oder so, kommt das einem Berufsverbot gleich, also das kann ich überhaupt nicht verstehen. Die andere, also überhaupt den Begriff an der Stelle mit reinzubringen, passt für mich nicht.

Die nächste Sache. Was ist, wenn wir, wir müssen ja eine Ausschreibung machen, wenn die Bewerbung überhaupt nicht der Kahn ASB gewinnen. Also mir fällt da von früher immer jemand ein, der ewig geklagt hat, dass er nicht reingekommen ist, kann ja passieren oder in welchem prozentualen Anteil, wie auch immer. Was ich nicht weiß, ist was Merseburg, wie viele Ehrenamtliche für den Katastrophenschutz oder in welcher Art die den Katastrophenschutz jetzt mit leisten, das habe ich nicht gefunden, weiß ich auch nicht. Das würde mich interessieren, das haben Sie ja sicherlich mit analysiert an der Stelle. Und ich habe nicht kapiert, warum wir mit ungefähr 25 % Berufsfeuerwehr das machen dürfen. Ich hatte da an irgendeiner Stelle gehofft, na dann müssten Sie ja aus Kostengründen auch reinschreiben, klar Berufsfeuerwehr mit der Argumentation, die da drin steht, aber es würde doch aus Kostengründen reichen mit 10 % sage ich jetzt mal, um da eine Prozentzahl zu nennen. Also da sind die ja anteilig dabei, die haben alle Ahnung. Im Ernstfall sind sie sowieso alle im Einsatz. Wir können ja auch sagen, die 25 % jetzt sind viel zu viel. Da haben wir also, weil die ja sowieso im Katastrophenfall im Einsatz sind, wie stehen Sie dazu?

Und wirklich meine Frage, wie gehen wir damit um bei allem was ja an Ausschreibungstext dann so kommen wird, wo drin steht Katastrophenschutz und so weiter? Was steht da drin?

Und wo ich richtig enttäuscht war, dass ja überhaupt keine Handhabe mit besteht, dass wir irgendwo eine Formulierung reinbringen, wie haben wir drin...ich glaube möglichst am Tarif oder so...*unverständlich*...so haben wir es drin stehen, dass das nicht funktioniert. Ich meine, letztendlich ist es ja eine Punkvergabe von Ihnen, vier zu neun, okay, die kann ich nachvollziehen mit dem was Sie hier geschrieben haben. Aber Personalkosten verstehe ich dann nicht. Dann müssten die Krankenkassen von uns auch verlangen, Feuerwehr runter, wir wollen Geld sparen, wir machen das nicht mehr mit mit so und so viel Prozent. Da würde ich gerne eine Erklärung zu haben wollen.

Herr Dr. Bach

Vielleicht zum Anteil der Berufsfeuerwehr: Die Berufsfeuerwehr und das meine ich haben wir auch ausgeführt, ist auch ganz zentraler Träger von Aufgaben im Katastrophenschutz. Wird also dort tätig und von deren Einsatzerfahrung, zwar auch rettungsdienstlichen Einsatzerfahrung, hängt auch ab inwieweit sie effizient und effektiv in Katastrophenfällen helfen, nämlich auch rettend helfen kann. Und dafür ist es wichtig, dass die Berufsfeuerwehr insgesamt über einen Anteil im Rettungsdienst verfügt mit dem sie genügend Einsatzhelfer oder Feuerwehrbeamte, die sowohl in der Brandbekämpfung als auch im Rettungsdienst tätig sind dienstplanmäßig so einsetzen kann, dass also sie auf eine Kopfzahl kommt, die effektiv so viel Erfahrung sammeln, dass sie die im Katastrophenfall transportieren können und dort zur Anwendung bringen können. Es nützt ihnen also nichts, mit einem Notarzteinsatzfahrzeug mit 4,6 Vollzeitkräften unterwegs zu sein, dann haben sie in der Feuerwehr nur 4,6 oder vielleicht fünf oder sechs Mitarbeiter, die über diese rettungsdienstlichen Einsatzerfahrungen verfügen. Das ist einfach zu wenig, um diese Erfahrung im Katastrophenfall effektiv umsetzen und transportieren zu können. Sie brauchen also eine gewisse Breitenwirkung. Ob das jetzt 25 % sind oder 20 % sind, das hängt ein Stück weit von ihrer internen Organisationsplanung ab. Und zwar auch was die Verteilung zwischen Aufgaben im Brandschutz betrifft und Aufgaben im Rettungsdienst. Die Beamten machen zum Teil beide oder erfüllen beide Aufgaben. Und je nachdem mit welchen Anteilen sie dann sozusagen den Beamten im Rettungsdienst einsetzen oder nicht, ergibt sich dann ein bestimmtes Spektrum, was sinnvoll ist an rettungsdienstlicher Tätigkeit der Feuerwehr oder an der Bemessung des Anteiles. Das können also auch 22 oder 20 % sein, aber es kann auch ein Stück mehr sein. Die 25 % ist ein Erfahrungswert. Was sinnvoll ist, der ist zum Teil in anderen Landesgesetzen sogar ausdrücklich so geregelt. Also das ist nichts, was jetzt irgendwie vom Himmel fällt, sondern ergibt sich aus...Sie brauchen eine angemessene Anzahl von Berufsfeuerwehreinsatzkräften, die im Rettungsdienst erfahren sind und dafür brauchen Sie ein bestimmtes Einsatzpensum.

Vielleicht noch zu der Frage Sicherstellung angemessene tarifliche Vergütung. Wir haben auftragsgemäß geprüft, ist es denn rechtlich möglich im Konzessionsmodell den TVöD oder die Anwendung des TVöD als gesetzt, als sozusagen Mindestbedingung vorzugeben. Das ist derzeit rechtlich eher offen und unsicher, das ist auch das Ergebnis. Nach der bisherigen alten Rechtslage wäre das nicht zulässig gewesen. Wir würden auch als rechtliche Berater davon abraten, das deswegen in ein Vergabeverfahren in der strengen Form zu implementieren. Dabei darf man aber an der Stelle nicht stehen bleiben. Wir haben auch ausgeführt, die Alternative ist und das halten wir für zulässig, die angemessene Vergütung der Einsatzkräfte bei den Leistungserbringern als Kriterium der Qualität, als Zuschlagskriterium der Qualität, Auswahlkriterium der Qualität, das betrifft nämlich die Personalbewirtschaftung, die Personalsicherheit in Zeiten knapper Personalressourcen mit zu bewerten. Sie werden dazu, da wird Herr Teschner auch noch etwas dazu sagen, dazu ja die Unterlagen der Konzeption der Verwaltung auch bekommen.

Und diese Frage der angemessenen Vergütung wird in die Auswahlentscheidung mit einem sehr hohen Gewicht einfließen. Es ist dann zwar nicht so, dass jeder, der nicht daran kommt, von vornherein ausgeschlossen wird vom Wettbewerb, aber dieses Zuschlagskriterium angemessene Vergütung in Anlehnung an den TVöD wird ein solches Gewicht erhalten,

dass jeder, der sich davon entfernt, praktisch inhaltlich keine Chance auf den Zuschlag hat, weil er nicht genügend Punkte einsammeln kann auf der Qualitätsebene. Wir gehen davon aus, dass auf Grund einer solchen Vorgabe angemessene TVöD-orientierte Vergütungs- und Beschäftigungsstrukturen künftig abgesichert werden können. Es ist auch nicht nur eine reine Spekulation, wir sind auch, also ich für meinen Teil, bei anderen Ausschreibungen, aktuell laufenden Ausschreibungen beteiligt und dort sehen wir auch bei Anwendungen dieser Kriterien, dass die entsprechenden Kalkulationen, was die Personalkosten betrifft, deutlich ansteigen. Und zwar auch für diejenigen, die am Ende den Zuschlag bekommen. Und zwar, es ist...also auf breiter Front. Das betrifft sowohl Hilfsorganisationen als auch private Rettungsdienstunternehmen, die Angebote und Anträge abgeben. Also da arbeitet niemand mehr mit in Anführungszeichen „Dumping Kalkulationen“ in dem Bereich.

Drittens, Sie haben nach den Katastrophenschutzressourcen der Ambulanz Merseburg gefragt. Es ist ja ausgeführt im Gutachten, welche Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz derzeit engagiert sind im Stadtgebiet. Dazu zählt die Ambulanz Merseburg nicht nennenswert. Gleichwohl können wir auch nicht ausschließen, dass sich die Ambulanz Merseburg in einem wettbewerblichen Verfahren bereit erklärt und das vernünftig auch konzeptionell erläutert, künftig mit entsprechenden Katastrophenschutzeinheiten an den Start zu gehen. Das wollen wir nicht ausschließen. Wenn sie dazu nicht in der Lage ist oder nicht willens ist, wird das erhebliche Auswirkungen auf ihre Wettbewerbschancen haben, denn die Mitwirkung im Katastrophenschutz ist ein entscheidendes Kriterium für die Vergabe der Konzession. Das wird Ihnen unterbreitet werden, dazu wird Herr Teschner dann noch etwas sagen, da können Sie das auch sehen.

Herr Scholtyssek

Gut, vielen Dank für diese ausführliche Antwort.

Frau Krischok hat dennoch eine Nachfrage.

Frau Krischok

Zwei kleine. Der Begriff „nicht nennenswert“ ist für mich nicht fassbar. Und dann frage ich nach Vergleichszahlen, Prozente Feuerwehr von München, Leipzig, Rostock, was weiß ich, Essen. Haben Sie da wirkliche Zahlen da, konkrete Zahlen?

Herr Dr. Bach

Also die Landesrechte sehen es unterschiedlich vor. Ich kann Ihnen zwei Vergleichsbeispiele aus Leipzig und Dresden benennen, das sind dort 25 % exakt.

Herr Scholtyssek

Dann hatte sich noch Herr Doege gemeldet.

Herr Doege

Vielen Dank. Ich wollte eigentlich einmal im Gegensatz zu meinen Vorrednern einmal sagen, dass ich eigentlich insoweit froh bin, dass uns das Gutachten Möglichkeiten und Grenzen aufzeigt, auch sehr deutlich. Ich denke, das ist auch Sinn eines Gutachtens, dass es uns, ich sage mal mir teilweise nicht nach dem Mund redet, sondern sagt, die und die Möglichkeiten bestehen, aber es gibt die und die Grenzen. Und diese Grenzen sind im Wesentlichen hier rechtlich zu sehen auf Grund der unterschiedlichen Rechtslagen und auch der Rechtsprechung, die erfolgt ist. Insoweit muss man sich vielleicht auch noch mal von mancher Wunschvorstellung verabschieden, die dort eine Rolle spielen könnte. Und ich denke auch unsere Beschlusslage und das, was jetzt auch durch Herrn Dr. Bach angedeutet worden ist, was Herr Teschner dann noch ausführlicher darstellen wird, dass wir eigentlich den wesentlichen Punkt, nämlich dass wir zumindest in der Ausschreibung eine auskömmliche Entgeltregelung finden können. Das ist schon ein wichtiger Punkt, wenn ich

auch an die Interessenlagen der Leistungserbringer denke, die wir dann auch in Gesprächen teilweise hatten.

Natürlich steht dann immer diese Ausschreibung nach sechs Jahren oder wie lange auch immer im Raum, aber ich denke, das muss nun mal auch so sein. Insoweit sage ich noch einmal ausdrücklich Danke. Mir hat es, mir haben diese Gutachten doch geholfen, also auch meinen eigenen Standpunkt entsprechend zu finden. Danke.

Herr Scholtyssek

Dann sind wir mit der Diskussion zu diesem Punkt denke ich an ein Ende gelangt. Wir danken, Herr Dr. Bach.

Dann wollte Herr Teschner jetzt noch die künftige Verfahrensweise diskutieren.

Herr Teschner

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, um Ihnen näher zu bringen, wie es weiter gehen wird. Es klang ja bei Herrn Krause vorhin schon so, Sie hätten heute vielleicht schon mit einer Beschlussvorlage gerechnet. Ich kann Ihnen versichern, dass Herr Dr. Bach und sein Team in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung tagelang, teilweise auch die Nächte dazu, an der Ausschreibung gesessen haben. Die ist jetzt in der Endfassung so gut wie fertig, also fast fertig bearbeitet und soll Ihnen nach unserer Vorstellung im März zur Kenntnis gelangt werden. Wir hatten uns ja so verständigt, dass Sie nicht nur die Auswahlentscheidung mit bekommen, sondern auch die entsprechende Vergabe, also die Vorausschau sozusagen, also was wird letzten Endes bekannt gemacht, veröffentlicht. Und das ist auch die aktuelle Rechtsprechung, dass Sie einbezogen werden in beide Punkte, was wird dort veröffentlicht und wie erfolgt die Vergabe. Dem wollen wir nachkommen, sodass im März Sie darüber in Kenntnis gesetzt werden, zumindest wohl die ganz groben Punkte. Wir müssen das natürlich so machen, dass die Ausschreibung auch dahingehend sauber verläuft. Dass nicht mit diesem Ausschuss hier eine öffentliche Bekanntgabe erfolgt, das ist auch klar. Also wird es den nicht öffentlichen Teil betreffen. Und Sie werden auf jeden Fall auch die Möglichkeit haben, bei uns die komplette Ausschreibung einzusehen, wer das möchte. Anders wird es nicht funktionieren, um einerseits Sie gut zu informieren, ausreichend zu informieren und gleichzeitig diesen gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Das ist unser Ziel.

Das Vergabeverfahren wird dann weiterlaufen und münden zum 01.01.2018 mit der endgültigen Vergabe. Also der Vergabezeitraum wird ansetzen zum 01.01.2018. Wir müssen dort gewisse Zeiträume einberechnen. Natürlich nicht nur für die Bekanntgabe und die Möglichkeit der Leistungserbringer hier entsprechende Angebote zu unterbreiten. In Folge müssen diese Angebote natürlich ausgewertet, gewichtet werden, mitgeteilt werden. Und sie brauchen auf jeden Fall Fristen, Rechtsmittelfristen, die sie im Blick haben müssen, falls tatsächlich hier ein Konkurrent den Klageweg beschreitet.

Ich weiß, wir hatten den 01.07. als Zeitpunkt zuletzt verkündet, das war im letzten Jahr noch. Der 01.01.2018 ist jetzt, ich möchte mal sagen wirklich der Endgültige. Wir haben das Ganze dahingehend schon betrachtet in den Erweiterungsverträgen, in den Interimsverträgen, dass wir den 01.07. als den Termin, den wir vor Augen haben, beschrieben haben. Aber als Sicherheit die Interimsverträge mit einer Verlängerungsoption zum 01.01.2018 versehen haben, sozusagen als Sicherheit. Und wir brauchen jetzt schlichtweg diesen Planungszeitraum, um da sauber das Vergabeverfahren auch letzten Endes durchführen zu können.

Herr Scholtyssek

Herr Krause, bitte.

Herr Krause

Eine kurze Frage noch, zwei kurze Fragen dazu. Das heißt, wenn die Vergabeentscheidung als solche ansteht, kommt dieser Beschluss dann noch einmal in den Ausschuss, als Vergabe selbst, wenn das Verfahren abgeschlossen ist? Und gibt es sozusagen bei dem Zeitraum, den Sie jetzt de facto um sechs Monate verlängert haben, das höre ich mit großem Interesse und mit einer gewissen Enttäuschung, muss ich sagen. Gibt es da noch optionalen Spielraum, dass man sagt...Also ich habe Sie so verstanden, da sind Sicherheitszeiträume mit eingebaut, dass man vielleicht auch quartalsweise denkt und optional vielleicht sogar früher beginnen könnte?

Herr Teschner

Eher nicht, das zur letzten Frage. Die unterjährige Umstellung ist sowieso buchhalterisch sehr schwierig, auch für die Leistungserbringer und für die Verwaltung, weil die Abrechnungszeiträume dann problematisch werden. Wenn Sie jetzt mitten im Jahr einen Haushaltsabschluss machen müssen und kalkulieren müssen, ist es schwieriger. Es ist also für alle Beteiligten günstiger, das zum Jahreswechsel auch zu tun. Das haben wir im Vorfeld auch bedacht und hätten gesagt zum Halbjahr, wenn wir das schaffen, dann ist es das noch wert.

Aber das jetzt noch weiter aufzuspalten, vielleicht noch, ich übertreibe es jetzt, wochenweise, das wird dann sehr sehr schwierig werden. Und dann würde ich sagen, lieber das sichere Fahrwasser und den sauberen Vorgang und dann zum 01.01. als zu sagen, vielleicht schaffen wir es schon im Oktober oder November. Also halbjährlich wäre noch eine Option gewesen, darunter ist es fast nicht umsetzbar.

Also es kommt, wie gesagt, im ersten Teil zu Ihnen wo die Inhalte Ihnen mitgeteilt werden, also was sind die Anforderungen an einen Leistungserbringer. Und im zweiten Teil vor der Auswahlentscheidung, wer hat sich beworben und wie sieht die Verwaltung letzten Endes die Auswahl.

Herr Oberbürgermeister Dr. Wiegand

Also zwei Beschlüsse.

Herr Scholtyssek

Herr Doege.

Herr Doege

Dann muss ich noch einmal eine Nachfrage stellen. Aber der eigentliche, die eigentliche Vergabeentscheidung fällt doch nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates oder doch? Ist das nicht kreisliche Aufgabe oder wie war das? Ich frage.

Herr Oberbürgermeister Dr. Wiegand

Nein, das ist eine wesentliche Angelegenheit, gerade ein solcher Vergabebeschluss nach unseren Vergabekriterien.

Herr Doege

Ich war mir bloß nicht mehr sicher.

Herr Oberbürgermeister Dr. Wiegand

Das wird als Beschluss dann vom Stadtrat beziehungsweise vom Vergabeausschuss je nach Höhe dann getroffen. Das ist auch, die Angelegenheit ist viel zu bedeutend, um es im Verwaltungshandeln einzuordnen.

Herr Scholtyssek

Vielen Dank für die Klarstellung. Ich sehe jetzt keinen weiteren Rede- oder Diskussionsbedarf zu diesem Punkt.

Ende Wortprotokoll

zu 7.3 **Baumfällliste**

Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.

zu 7.4 **Bericht zur Wiederaufforstung der Dölauer Heide**

Frau Ruhl-Herpertz informierte anhand einer Präsentation über die Wiederaufforstung der Dölauer Heide.

Anmerkung: Die Präsentation ist im Session eingestellt.

Frau Schlüter-Gerboth wollte wissen, woraus sich das hohe Absterben der Eichen ergibt.

Es handelt sich dabei um sehr alte Bäume auf der Bischofswiese, sagte **Frau Ruhl-Herpertz**. Dies konnte **Herr Nieth**, Revierförster, so bestätigen.

zu 7.5 **Information zu einer Pressemitteilung**

Frau Ruhl-Herpertz informierte über die am heutigen Tag veröffentlichte Pressemitteilung zur Abfallgebührensatzung:

„Abfallgebührensatzung – Verwaltung bereitet Änderung vor – Gebühren ändern sich nicht: Die Stadt Halle (Saale) bereitet eine Änderung der aktuell gültigen Abfallgebührensatzung vor, die dem Stadtrat unverzüglich zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Aufgenommen wird eine Regelung zur Erstellung der Gebührenbescheide unter Einbeziehung eines Dritten. Mit dieser rückwirkenden Änderung der Abfallgebührensatzung werden die bereits erlassenen Gebührenbescheide geheilt: Die Gebührenhöhe ändert sich nicht. Neue Bescheide werden **nicht** versandt.

Hintergrund ist ein richterlicher Hinweis und eine Empfehlung des Verwaltungsgerichts Halle zur Abfallgebührensatzung für die Jahre 2013/2014 und der dort fehlenden Regelung zur Erstellung der Gebührenbescheide durch einen Dritten.“

zu 7.6 **Information zum Diebstahl Multicar**

Frau Ruhl-Herpertz teilte mit, dass das vom Gelände des Friedhofes Neustadt gestohlene Multicar auf einem Feld im Saalekreis aufgefunden wurde, leider stark reparaturbedürftig.

zu 8 Beantwortung von mündlichen Anfragen

zu 8.1 Anfrage Frau Schlüter-Gerboth zum Parkplatz am Stadion

Frau Schlüter-Gerboth wies darauf hin, dass am geplanten neuen Parkplatz am Stadion ein Imker ansässig ist und diesem die Umnutzung schaden wird. Sie bat um Stellungnahme zu dieser Situation. **Herr Aldag** schloss sich dem an.

Herr Stäglin erklärte, dass ein Gesprächstermin vereinbart werden soll, um eventuelle Alternativstandorte zu finden.

zu 8.2 Anfrage Herr Aldag zu Baum- und Strauchfällungen

Herr Aldag informierte über Baum- und Strauchfällungen auf Grund von Arbeiten an den Leitungstrassen in der Silberhöhe, Brauhausstraße und Guldenstraße. Er wollte wissen, ob es für diese Flächen ein Folgekonzept gibt, auch im Hinblick auf die Einrichtung von Bienenweiden.

Dies wurde durch **Frau Ruhl-Herpertz** bestätigt, eine Vorstellung des Konzeptes im Ausschuss ist möglich.

zu 8.3 Anfrage Frau Krischok zu Verkaufsständen

Frau Krischok wollte gerne wissen, wie viele Händler an welchen Wochentagen und wie oft an den Verkaufsständen in der Merseburger Straße / Theodor-Neubauer-Straße im Jahr 2016 waren.

zu 8.4 Anfrage Frau Krischok zur Feuerwehr

Frau Krischok bat um halbjährliche Berichterstattung zu den Mängeln an Feuerwehrhäusern. **Herr Oberbürgermeister Dr. Wiegand** sagte eine schriftliche Beantwortung zu.

zu 8.5 Anfrage Frau Krischok zur Projektliste der Verwaltung

Frau Krischok sprach die Projektliste der Verwaltung an, welche unter anderem im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Was konkret bedeutet die Erweiterung der Serviceangebote des Bürgerservice, fragte sie. **Herr Oberbürgermeister Dr. Wiegand** sagte eine schriftliche Beantwortung zu.

zu 8.6 **Anfrage Frau Krischok zur Regensburger Straße**

In der Regensburger Straße herrscht ein hoher Lärmpegel, sagte **Frau Krischok**. Sie wollte wissen, ob es dort auch viele Unfälle gibt. Die Verwaltung wird die Frage schriftlich beantworten.

zu 8.7 **Anfrage Frau Krischok zu Unterstellmöglichkeiten Rettungsfahrzeuge am Bergmannstrost**

Frau Krischok wollte wissen, ob nun alle Rettungsfahrzeuge Unterstellmöglichkeiten am Bergmannstrost nutzen können.

zu 8.8 **Anfrage Frau Krischok zur Friedhofsentwicklungsplanung**

Frau Krischok erkundigte sich, wann die Vorlage zur Friedhofsentwicklungsplanung in den Gremienlauf geht.

Herr Stäglin antwortete, dass die Verwaltung mit Hochdruck an dem Thema arbeitet; die Vorlage sollte im Februar noch freigeschalten werden.

zu 8.9 **Anfrage Frau Krischok zu Baumpatenschaften**

Um einen aktuellen Stand zu Baumpatenschaften bat **Frau Krischok**.

Herr Stäglin erklärte, dass das geplante Gespräch mit allen Akteuren auf Grund von Krankheitsausfällen noch nicht stattfinden konnte.

zu 8.10 **Anfrage Frau Krischok zum Werbenutzungsvertrag**

Frau Krischok bat um aktuelle Informationen zum Werbenutzungsvertrag.

Herr Teschner sagte, dass momentan ein Gutachten zur Wirtschaftlichkeit entwickelt wird; um zu ermitteln, welche Aufgaben ein Rechtsbeistand für die Verwaltung übernehmen muss.

zu 8.11 **Anfrage Frau Krischok zum Intensivtransportwagen**

Frau Krischok erinnerte an die geplante halbjährliche Berichterstattung zum Thema Intensivtransportwagen.

Darauf antwortete **Herr Teschner**, dass ein halbes Jahr noch nicht vergangen ist und darüber in einem späteren Ausschuss berichtet wird.

zu 8.12 Anfrage Frau Krischok zur Aufgabenkritik Präventionsrat

Frau Krischok wollte wissen, ob kommunale Kriminalitätsprävention in der Verwaltung ein Thema ist, da sie dies nicht in der Aufgabenkritik wiederfinden konnte.

Herr Oberbürgermeister Dr. Wiegand sagte zu, aufzuschlüsseln, in welchen einzelnen Bereichen das Thema Prävention eine Rolle spielt.

zu 9 Anregungen

zu 9.1 Anregung Herr Aldag zu Blumenkübeln auf dem Marktplatz

Herr Aldag informierte über Blumenkübel auf dem Marktplatz, diese werden teilweise als Mülleimer genutzt. Er regte an, dies zu überprüfen.

Es gab keine weiteren Anregungen. **Herr Scholtyssek** beendete die öffentliche Sitzung und bat um Herstellung der Nichtöffentlichkeit.

Für die Richtigkeit:

Andreas Scholtyssek
Ausschussvorsitzender

Yvonne Merker
Protokollführerin